

## **Überblick über den Gang der Strafverfolgung**

Am nächsten an der Wirklichkeit der Kriminalität sind die Polizei und die von ihr erstellte Kriminalstatistik. Die Polizei registriert die Straftaten, die sie ermittelt hat oder die ihr sonst bekannt geworden sind. Von den meisten Straftaten erhält die Polizei durch Strafanzeigen Kenntnis; viele Straftaten bleiben ihr aber unbekannt, weil sie nicht entdeckt werden, z. B. Steuerhinterziehungen, oder von Opfern und Zeugen nicht angezeigt werden, vor allem im Bereich der Kleinkriminalität.

Nach der Bearbeitung leitet die Polizei die Fälle an die Staatsanwaltschaft weiter; diese stellt das Verfahren ein, wenn kein Tatverdächtiger ermittelt werden kann, kein hinreichender Tatverdacht vorliegt oder die Schuld des Beschuldigten gering ist und kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Ferner kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des Gerichts dem Beschuldigten eine Auflage, z. B. Zahlung einer Geldbuße, erteilen und zugleich das Verfahren einstellen. In den übrigen Fällen erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage oder beantragt den Erlass eines Strafbefehls beim zuständigen Gericht. Besonderheiten gelten bei Strafverfahren gegen Jugendliche (14 bis 17 Jahre einschließlich) und Heranwachsende (18 bis 20 Jahre einschließlich).

Das Gericht prüft die Anklage und eröffnet – in der Regel – das Hauptverfahren. Je nach Schwere und Art des Tatvorwurfs ist in der ersten Instanz der Strafrichter, das Schöffengericht, die große Strafkammer, das Schwurgericht oder ein Strafsenat am Oberlandesgericht zuständig.

Wenn das Strafverfahren nicht noch in der Hauptverhandlung z. B. wegen geringer Schuld des Angeklagten und fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung – gegebenenfalls mit Erteilung einer Auflage vorläufig – eingestellt wird, so steht am Ende entweder ein Freispruch oder eine Verurteilung. Wird der Angeklagte verurteilt, so wird in der Regel gegen ihn eine Strafe verhängt. Grundlage für die Zumessung der Strafe ist die Schuld des Täters; zugleich soll die strafrechtliche Reaktion aber auch der Vorbeugung weiterer Straftaten dienen. Als Strafe ist bei den Erwachsenen vor allem die Geld- oder Freiheitsstrafe sowie das Fahrverbot als Nebenstrafe möglich, bei Jugendlichen und Heranwachsenden gelten Besonderheiten. Neben den Strafen enthält das Rechtsfolgensystem des Strafgesetzbuches Maßregeln der Besserung und Sicherung. Sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Delikten des Täters und sind vom Gesetz in den Fällen vorgesehen, in denen die Strafe zur Erfüllung dieses Schutzzwecks nicht ausreicht. Maßregeln der Besserung und Sicherung sind z. B. die Entziehung der Fahrerlaubnis, die Unterbringung

in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt. Diese Maßregeln kommen unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich auch gegenüber schuldunfähigen, jedoch rückfallgefährdeten Tätern in Frage. Wird der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren verurteilt, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass der Verurteilte keine weiteren Straftaten begehen wird und wenn der Aussetzung sonst nichts entgegensteht. Dabei kann das Gericht Auflagen (z. B. eine Geldbuße) oder Weisungen erteilen und den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit unter die Aufsicht eines Bewährungshelfers stellen. Kann die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt werden oder wird die Strafaussetzung, z. B. wegen der Begehung neuer Straftaten, widerrufen, so hat der Verurteilte die Freiheitsstrafe im Strafvollzug zu verbüßen.